

# Testen automatisierter Fahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Österreich

## Prozessablauf Antragstellung und Testdurchführung

Das folgende Dokument stellt den **schematischen Ablauf zum Testen automatisierter Fahrzeuge und derer Systeme auf Straßen mit öffentlichem Verkehr** in Österreich dar.

Tests sind in der Automatisiertes Fahren Verordnung des BMK<sup>1</sup> (AutomatFahrV<sup>2</sup>) geregelt. Gemäß dieser ist derzeit das Testen folgender Anwendungsfälle nach ausgestelltter Bescheinigung möglich:

- I) **Automatisiertes Fahrzeug zur Personenbeförderung**
- II) **Automatisiertes Fahrzeug zur Güterbeförderung**
- III) **Autobahnpiilot mit automatischem Spurwechsel**
- IV) **Autobahnpiilot mit automatisiertem Auf- und Abfahren**
- V) **Selbstfahrendes Heeresfahrzeug**
- VI) **Automatisiertes Parkservice**
- VII) **Automatisierte Arbeitsmaschine**
- VIII) **Automatisiertes Absicherungsfahrzeug**

Derzeit können Fahrzeughersteller, Entwickler:innen von Systemen, Forschungseinrichtungen, Verkehrsunternehmen, Betreibende von Kraftfahrlinien, Güterbeförderungsunternehmen, Betreibende von Parkhäusern und Parkplätzen sowie Straßenerhalter:innen einen Testantrag einbringen<sup>3</sup>.

Folgende Szenarien im Umgang mit Tests werden im vorliegenden Dokument dargestellt:

- 1) **Testmöglichkeit für fortgeschrittene automatisierte Fahrzeuge / Funktionen gemäß AutomatFahrV**
- 2) **Testmöglichkeit für fortgeschrittene automatisierte Fahrzeuge / Funktionen, welche derzeit gemäß AutomatFahrV nicht geregelt sind**

**Anfragen sowie Testvorhaben** sind bei der nationalen Kontaktstelle für Automatisierte Mobilität – AustriaTech GmbH – einzubringen ([automatisierung@austriatech.at](mailto:automatisierung@austriatech.at), [www.austriatech.at](http://www.austriatech.at)). Das Ausstellen einer Bescheinigung obliegt dem BMK. Dieses kann im Bedarfsfall ein Komitee, bestehend aus unabhängigen Expertinnen und Experten mit rechtlicher und technischer Expertise, beratend hinzuziehen.

<sup>1</sup> Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

<sup>2</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009740>

<sup>3</sup> §§ 7-9c AutomatFahrV

# 1) Testmöglichkeit für fortgeschrittene automatisierte Fahrzeuge/Funktionen gemäß AutomatFahrV

Schritt	Beschreibung Prozessschritt		
1	Interessensbekundung bei der Kontaktstelle zum Testen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Österreich		
2	Beratung der Antragstellenden durch die Kontaktstelle und Information über geplantes Testvorhaben an das BMK		
3	Durchführung einer Streckenanalyse und Risikobewertung *		
4	Information an die jeweilige Landeshauptperson und die Straßenbetreibenden durch Antragsteller:in **		
5	Einreichung der Antragsunterlagen bei der Kontaktstelle		
6	Evaluierung des Antrags durch die Kontaktstelle		
<b>Antragsunterlagen vollständig?</b>			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Ja → Schritt 7</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">Nein → Aufforderung zur Ergänzung bzw. Nachbesserung &amp; Schritt 5</td> </tr> </table>		Ja → Schritt 7	Nein → Aufforderung zur Ergänzung bzw. Nachbesserung & Schritt 5
Ja → Schritt 7	Nein → Aufforderung zur Ergänzung bzw. Nachbesserung & Schritt 5		
7	Weiterleitung der Antragsunterlagen an das BMK zur Vorevaluierung		
<b>Positive Vor-Bewertung der Antragsunterlagen durch das BMK?</b>			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Ja → Schritt 8</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">Nein → Aufforderung zur Ergänzung bzw. Nachbesserung &amp; Schritt 5</td> </tr> </table>		Ja → Schritt 8	Nein → Aufforderung zur Ergänzung bzw. Nachbesserung & Schritt 5
Ja → Schritt 8	Nein → Aufforderung zur Ergänzung bzw. Nachbesserung & Schritt 5		
8	Diskussion des Antrags im Technisch-Rechtlichen Komitee		
<b>Nachbesserungsbedarf identifiziert?</b>			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Nein → Schritt 9</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">Ja → Aufforderung zur Ergänzung bzw. Nachbesserung &amp; Schritt 5</td> </tr> </table>		Nein → Schritt 9	Ja → Aufforderung zur Ergänzung bzw. Nachbesserung & Schritt 5
Nein → Schritt 9	Ja → Aufforderung zur Ergänzung bzw. Nachbesserung & Schritt 5		
9	Entscheidung über den Antrag im BMK		
10	Ausstellen einer befristeten Testbescheinigung durch das BMK		
11	Start der Tests		
12	Antragsteller:in liefert halbjährlich Testberichte an das BMK und die Kontaktstelle		
13	Ende der Tests		
14	Abschlussgespräch über die durchgeführten Tests mit BMK und Kontaktstelle		

Verantwortlichkeit des Prozessschrittes: **grau: durch Antragsteller:in** | **blau: durch Kontaktstelle bzw. BMK**

## 2) Testmöglichkeit für fortgeschrittene automatisierte Fahrzeuge/Funktionen, die derzeit gemäß AutomatFahrV nicht geregelt sind

Schritt	Beschreibung Prozessschritt
1	Interessensbekundung bei der Kontaktstelle zum Testen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Österreich
2	Beratung der Antragstellenden durch die Kontaktstelle
<b>Testvorhaben derzeit gesetzlich geregelt?</b>	
<i>Nein → Schritt 3</i>	<i>Ja → Ablauf gemäß Abschnitt 1) Testmöglichkeit für fortgeschrittene automatisierte Fahrzeuge/Funktionen gemäß AutomatFahrV</i>
3	Detaillierte Darstellung des geplanten Testvorhabens durch Antragsteller:in bei der Kontaktstelle (z. B. mittels Fragebogen zur Erhebung des Bedarfs zum Testen neuer automatisierter Fahrfunktionen)
4	Aufbereitung des Bedarfs durch die Kontaktstelle und Weiterleitung an das BMK
5	Prüfung einer möglichen Novellierung der AutomatFahrV durch das BMK
<b>Novellierung möglich?</b>	
<i>Ja → Schritt 6</i>	<i>Nein → Tests in der dargestellten Form derzeit nicht realisierbar</i>
6	Durchführung des Novellierungsprozesses
7	Anpassung der Verordnung
<b>Ablauf gemäß Abschnitt 1) Testmöglichkeit für fortgeschrittene automatisierte Fahrzeuge/Funktionen gemäß AutomatFahrV</b>	

Verantwortlichkeit des Prozessschrittes: **grau:** durch Antragsteller:in | **blau:** durch Kontaktstelle bzw. BMK | **rot:** Antragstellung gemäß Prozess in Abschnitt 1)

\* Für die Durchführung der Streckenanalyse und Risikobewertung wird empfohlen die von der Kontaktstelle zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden. Keinesfalls ist die Vorlage verpflichtend zu verwenden, jedenfalls ist jedoch ein zu der Vorlage äquivalentes Ergebnis zu erbringen. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung zur Streckenanalyse und Risikobewertung zu erstellen, welche zur Übersicht der identifizierten Risiken, Mitigationsmaßnahmen und generellen Erkenntnisse aus dem durchgeführten Prozess dient. Für diese Zusammenfassung ist jedenfalls die von der Kontaktstelle zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden um Vollständigkeit und Einheitlichkeit sicherzustellen.

\*\* Es wird empfohlen die Verständigung mit den nach AutomatFahrV §1 (7) & (8) angegebenen Informationen ehestmöglich durchzuführen. Bei Testfahrten auf dem niederrangigen Straßennetz kann die Entscheidung über den Antrag im BMK (Schritt 8) frühestens einen Monat nach Verständigung des/der Landeshauptmannes/-frau erfolgen. Bei Tests auf Autobahnen und Schnellstraßen ist zusätzlich die ASFINAG in die Planung und Vorbereitung des Testvorhabens frühzeitig einzubeziehen. Allfällige infrastrukturelle Anforderungen haben im Einverständnis mit der ASFINAG zu stehen und sind mit eigenem Aufwand anzupassen. Die ASFINAG ist über folgende E-Mail-Adresse erreichbar: [konzernsteuerung@asfinag.at](mailto:konzernsteuerung@asfinag.at)